

Das EU-Winterpaket und die hohe Relevanz für Österreich

Factsheet, Jänner 2018

In mehreren „Paketen“ wurde der Energiemarkt der Europäischen Union in den vergangenen Jahrzehnten verändert. Mit dem „Winterpaket“ (vorgestellt im Winter 2016), auch „Clean Energy Package“ genannt, wurde nun ein Entwurf für die EU-Energiepolitik von 2020 bis 2030 vorgelegt. Dieser Rahmen ist aus mehreren Gründen maßgeblich für Europa und vor allem Österreich:

- Ein Großteil der energie- und klimapolitischen Vorgaben wird mittlerweile nicht mehr auf nationaler sondern europäischer Ebene vorgegeben. Der Spielraum Österreichs wird so immer stärker eingeeignet.
- Mit dem Regierungsprogramm der aktuellen österreichischen Bundesregierung¹ wurde das Ziel „die Steigerung des Anteils von erneuerbaren Energien am nationalen Gesamtverbrauch: 100% (national bilanziell) Strom aus erneuerbaren Energiequellen bis 2030“ festgelegt. Dieses Ziel kann nur effizient erreicht werden, wenn der Rahmen der Europäischen Union dies ermöglicht.
- Global liegt der Anteil der Investitionen in erneuerbare Stromerzeugung seit mehreren Jahren über jenen am fossilen Sektor. Die Europäische Union hat bereits jetzt nur noch einen Anteil von 25% an den Gesamtinvestitionen in erneuerbare Energien weltweit.² Der weltweite Trend weg von fossilen Energien ist also ungebrochen und gibt eine Entwicklung vor, der sich Österreich und die Europäische Union entweder anschließen oder zurückbleiben können.³
- Alle verfügbaren Studien zeigen, dass ein frühzeitiger Umbau des Energiesystems hinsichtlich der Kosten günstiger ausfällt als ein später.^{4,5} Auch hinsichtlich der Technologieentwicklung für den wachsenden Markt erneuerbarer Energien ist hier ein rechtzeitiger Einstieg notwendig.
- Europa importiert 54% seiner Energie aus dem außereuropäischen Raum. Der Großteil davon fossile Energie. Österreich liegt hier mit über 60% deutlich über dem EU-Schnitt.⁶ Angesichts der Herkunft der Importe ist von einer sicheren und langfristig kostengünstigen Energieversorgung nicht zu sprechen.
- Die Pariser Klimaziele erfordern von der Europäischen Union konkrete Maßnahmen zur Reduktion der CO₂-Emissionen, gemäß der gemeldeten Beiträge Europas müssen bis 2030 rund 55% (im vgl. zu 2005)⁷ beziehungsweise 64% (im vgl. zu 1990)⁸ der Emissionen eingespart werden. Maßgeblich dafür ist die Dekarbonisierung des Energiesektors. Auch Österreich ist hier gefordert und muss bis 2030 seine Emissionen um über 50% (im Vergleich zu 2005) senken.

Das Winterpaket, auch „Clean Energy Package“ genannt, soll den Rahmen für den Umgang mit den oben genannten Herausforderungen setzen. Das „Winterpaket“, bestehend aus 4.500 Seiten aufgeteilt auf 8 verschiedene Materien, wurde Ende 2016 vorgelegt um entweder bestehende Regularien umzugestalten oder neue zu schaffen:

1. Governance-Verordnung: Verzahnung der Maßnahmen im Energiebereich (COM(2016)759)
2. Die unter dem Titel „Marktdesign“ zusammengefasste
 - 2.1. Umgestaltung der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie (COM(2016)864)
 - 2.2. Umgestaltung der Verordnung über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (COM(2016)861)

¹ Zusammen. Für unser Österreich. Regierungsprogramm 2017 – 2022

² Frankfurt School for Climate & Sustainable Energy Finance (2017); Global Trends in Renewable Energy Investment 2017

³ Internationale Energieagentur (2017); World Energy Investment 2017

⁴ European Climate Foundation (2017); Cleaner, Smarter, Cheaper – Responding to opportunities in Europe's changing energy system

⁵ Climate Analytics (2017); A Stress Test for Coal in Europa Under the Paris Agreement

⁶ Eurostat (2017); Energy production and imports (abgefragt am 15.12.2017)

⁷ Öko-Institut (2017); Vision-Scenario

⁸ Climate Analytics (2017); What does the Paris Climate Agreement mean for Finland and the European Union?

3. Umgestaltung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (COM(2016)767)
4. Umgestaltung der Verordnung zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (COM(2016)863)
5. Umgestaltung der Elektrizitätsversorgungssicherheitsrichtlinie (COM(2016)862)
6. Umgestaltung der Energieeffizienzrichtlinie (COM(2016)761)
7. Umgestaltung der Gebäude-Gesamtenergieeffizienz-Richtlinie (COM(2016)765)

Für die erneuerbaren Energien besonders maßgeblich sind hierbei die Materien „Governance“, „Marktdesign“ und die „Erneuerbare-Energien-Richtlinie“. Da der Anteil der elektrischen Energie am Gesamtenergieverbrauch weiter steigen wird (bei sinkendem Gesamtenergieverbrauch), aber der europäische Strommarkt und die nationalstaatlichen Regularien bisher nicht für erneuerbare Energien gedacht sind, wie die EU-Kommission mehrfach ausführt, liegt hierauf ein besonderes Augenmerk der Europäischen Union:

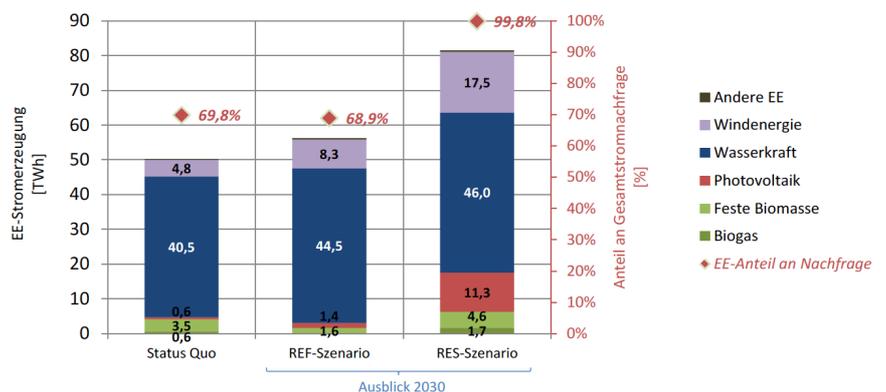
Den derzeit geltenden Marktvorschriften liegen die vorherrschenden Erzeugungstechnologien des letzten Jahrzehnts zugrunde, d. h. zentrale, großtechnische und mit fossilen Brennstoffen betriebene Kraftwerke und eine eingeschränkte Beteiligung der Verbraucher.

*In der Vergangenheit wurde das Elektrizitätssystem von vertikal integrierten, häufig staatlichen Monopolen mit großen, zentralen, mit Kernkraft oder fossilen Brennstoffen betriebenen dominiert.*⁹

Bedeutung für Österreich

Das Regierungsprogramm der österreichischen Bundesregierung schreibt bis 2030 das Ziel von 100% erneuerbarer Energie am Stromverbrauch fest. Ausgehend von den bekannten Potentialen wie etwa in der Studie „Stromzukunft 2030“ errechnet, ergibt sich ein im Vergleich zu vielen anderen europäischen Ländern relativ leicht realisierbares Potential. Ausgehend von einem zu 100% auf erneuerbaren Energien basierenden Stromsystem sind jedoch mehrere Aspekte relevant:

- Höhere, verbindliche Ziele der Europäischen Union für erneuerbare Energien (45%) um zu verhindern, dass Länder mit fossil-nuklearer Dominanz weiterhin einen bis 2030 modernen und erneuerbaren Kraftwerkspark in Österreich negativ beeinträchtigen.
- Das Ignorieren von fossilen und nuklearen Erzeugungsanlagen und die weiterbestehende Möglichkeit, diese (über Kapazitätzahlungen) zu fördern, führt dazu, dass die bestehende und neu hinzukommende Kraftwerkskapazität weiterhin unflexibel und nicht für einen erneuerbaren Energiemarkt geeignet ist. Die für Photovoltaik, Wind- und (Lauf-)Wasserkraft notwendige Flexibilität ist nicht vorhanden, während die Flexibilitätsmöglichkeiten von Biomassekraftwerken und speicherbarer Wasserkraft nicht genutzt werden können.
- Daher sollte Österreich für
 1. eine möglichst klare Definition des Vorrangs erneuerbarer Energien auch hinsichtlich grenzüberschreitender Stromflüsse,
 2. klare Regeln gegen die Förderung von fossilen und nuklearen Kraftwerke,
 3. die Berücksichtigung einer funktionierenden Bepreisung von Verschmutzung (CO₂-Zertifikate, CO₂-Mindestpreise) als Voraussetzung für einen erneuerbaren Strommarkt und
 4. für eine verbesserte und konsistentere Stromkennzeichnung in Europa eintreten.

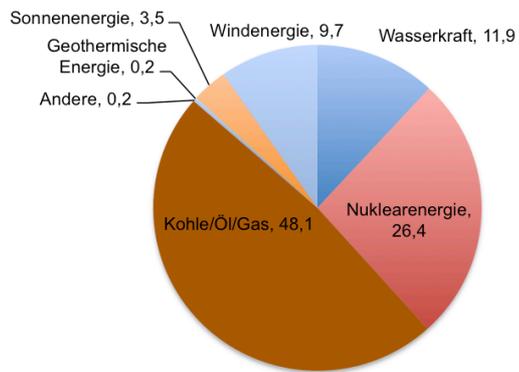


⁹ Europäische Kommission (2016); Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt; Brüssel (2016/0379 (COD))

Systemische Fehler des Winterpakets

Die grundsätzliche Annahme, dass der Strommarkt in der Periode 2020 bis 2030 plötzlich auf erneuerbaren Energien aufbaut, ist grundlegend falsch. Der derzeitige Anteil von knapp 29% erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Europa zeigt, dass ein Großteil der Kraftwerke weiterhin aus thermischen Großkraftwerken besteht, wie nebenstehende Grafik illustriert.¹⁰

Stromerzeugung in Europa 2015 (Anteile in %)

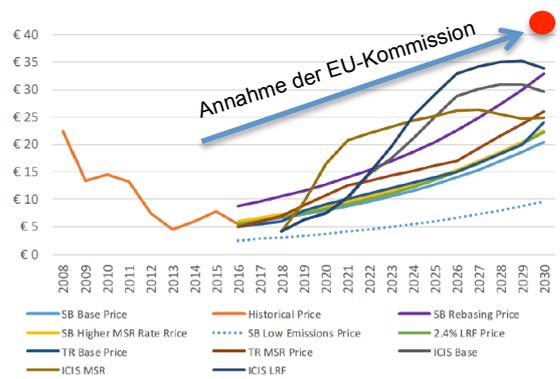


Atomkraft als blinder Fleck im Paket

Ein Kernfehler des Winterpakets ist die vollständige Ausblendung der Nuklearenergie. Atomenergie wird im Winterpaket nicht reglementiert. Obwohl hier erhebliche Förderungen fließen (2011 rund 35 Mrd. EUR), Länder wie Großbritannien, Ungarn, Tschechien und Polen um weitere Förderung angefragt haben oder dies überlegen und rund 26% der Stromerzeugung in Europa damit abgedeckt werden. Ausgehend davon, dass diese Technologie mangels Regulatorium weiter gefördert wird und sich der Bestand nur langsam verringern wird, bleibt ein großer Anteil unflexibler Erzeugung weiterhin im gesamteuropäischen Strommarkt.

CO₂-Preis unrealistisch – kein Steuerungseffekt zu erwarten

Ebenso ausgeblendet wird der CO₂-Preis. Da der CO₂-Markt als exogene Variable betrachtet und über den „ETS-Markt“ (Emissionshandel) abgebildet wird, ist für die Entwicklung bis 2030 relevant, wie hoch der Preis für Emissionshandelszertifikate auf diesem „Markt“ sein wird. Je höher der Preis, desto mehr Kosten für die fossile Stromerzeugung werden internalisiert, desto teurer die Stromerzeugung mit schmutzigen Kraftwerken. Gleichzeitig ist es auch unattraktiver, unflexible und schmutzige Kraftwerke neu zu errichten. Die Annahmen der EU-Kommission für einen CO₂-Preis, der einen „Strommarkt für erneuerbare Energien“ garantiert, sind jedoch deutlich höher als alle derzeitige Prognosen auch unter Berücksichtigung derzeit geplanter Maßnahmen. Ohne erhebliche Markteingriffe ist es nicht möglich, den gewünschten Strommarkt zu erreichen. Nebenstehende Grafik zeigt, wie sich anhand unterschiedlicher Annahmen für Markt- und Politikverhalten die Preise für Emissionszertifikate verändern werden.¹¹ Sie zeigt deutlich, dass die Annahmen der Kommission ohne erhebliche Eingriffe nicht eintreffen werden und somit auch kein Marktumfeld für erneuerbare Energien gegeben sein kann.



Die Regelungen im Detail

Die einzelnen Materien werden unten stehend kurz beschrieben und auch einige Problemfelder angeführt. Die Problemfelder beziehen sich auf die derzeitige Position des Europäischen Rates und nicht des Europäischen Parlaments. Zwischen dem Europäischen Rat und dem Europäischen Parlament gibt es erheblich unterschiedliche Ansichten zur Umsetzung des Winterpaketes. Das wird wie unten angeführt, noch intensive Verhandlungen mit sich bringen.

Governance Verordnung:

Die Governance Verordnung stellt einen umfassenden Rahmen für alle Rechtsakte im Zuge des Maßnahmenpaketes der Europäischen Kommission zur Regelung der Energieunion dar und dient der umfassenden Verzahnung der einzelnen Verordnungen und Richtlinien. Hier wird konkret festgelegt, wie die Ziele für erneuerbare Energien, CO₂-Einsparungen und Energieeffizienz durch die einzelnen Mitgliedsländer erreicht werden sollen und wie diese ihre jeweiligen Entwicklungen nachweisen beziehungsweise einholen können, wenn die Ziele verfehlt werden.

¹⁰ Eurostat (2018); Share of electricity from renewable sources in gross electricity consumption, 2004-2015

¹¹ Graf (2017); A critical assessment of the impact assessments underlying the clean energy for all europeans package

Kernelement:

Die Mitgliedsstaaten müssen Pläne vorlegen, die in Summe die Erreichung der gesamteuropäischen Ziele ermöglichen. Die Governance Verordnung regelt, wie diese Ziele in Übereinstimmung gebracht werden, welche Mitgliedsstaaten welche Anteile am Gesamtziel erreichen müssen und welche Maßnahmen bei Zielverfehlung umzusetzen sind.

Derzeit problematisch:

- Unklar, ob und wie die Verbindlichkeit der Vereinbarungen erreicht werden kann
- Keine Klarheit über Entwicklungspfade bis 2030, entweder lineare Entwicklung oder Verschiebung der Zielerreichung in die zweite Hälfte der Dekade 2020 bis 2030
- Keine klar definierten Vorstellungen zu Gegenmaßnahmen bei Zielverfehlung

Erneuerbare-Energien-Richtlinie

Diese Richtlinie ist das bisherige Fundament für den Ausbau erneuerbarer Energien in Europa und der wesentliche Grund für den Systemumbau hin zu erneuerbaren Energien. Die Kommission unterstreicht die positive Rolle der Erneuerbaren Energien (RES) im Kampf gegen Klimawandel durch die Reduktion von Treibhausgasen. Außerdem wird RES eine maßgebende Bedeutung bei der Erreichung nachhaltiger Entwicklung, beim Schutz der Umwelt und der Steigerung der Gesundheit aller Bürger zugeordnet. Insbesondere auch als wichtiger Antrieb der europäischen Wirtschaft und des Arbeitsmarktes ist ein Ausbau für die Europäische Kommission ein unerlässliches Ziel. Die Europäische Union hat sich daher schon in früheren Stellungnahmen zu umfassendem Ausbau bekannt und das Erreichen der weltweiten Führungsrolle in erneuerbarer Energie als politisches Hauptziel definiert.¹²

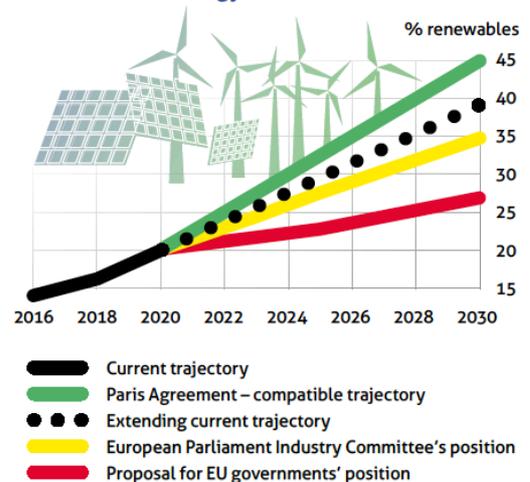
Kernelemente:

- Festlegung von Zielen für erneuerbare Energien bis 2030 sowie einer Festlegung auf Untergrenzen und Vorgaben zur Berechnung der Anteile
- Definitionen für Eigenerzeugung und -verbrauch von erzeugter Energie
- Konkretisierung, wie erneuerbare Energien zu fördern sind
- Vorgaben zur Öffnung der nationalen Fördersysteme für Projekte im europäischen Ausland
- Definitionen und Vorgaben, wie der Netzanschluss von erneuerbaren Energien zu erfolgen hat und wie Netzbetreiber zu verfahren haben

Derzeit problematisch:

- Das EU-Parlament schlägt ein Ziel von mindestens 35% erneuerbare Energien bis 2030 vor. Der Rat der Europäischen Union befürwortet ein Ziel von 27% (dieses wurde 2014 festgelegt und seit damals nicht adaptiert). Wie auch der für erneuerbare Energien zuständige EU-Kommissar Cañete ausführt, würde dieses Ziel deutlich unter dem derzeitigen Ausbau liegen und somit eine Verlangsamung der Entwicklung in Europa bedeuten. Ein mit den Pariser Klimazielen vereinbares Ziel für die Erneuerbaren würde bei 45% liegen, eine Fortschreibung der derzeitigen Entwicklung bei 40% (siehe nebenstehende Grafik)¹³. Gleichzeitig belegen Studien, dass die Erreichung der Energieeffizienzziele den Ausbau erneuerbarer Energien benötigt. Selbst das niedrige Effizienzziel des Rats der EU (30%) würde einen höheren Anteil erneuerbarer Energien brauchen.¹⁴
- Der bisherige Vorrang erneuerbarer Energien, ein wesentliches Fundament für den Ausbau der letzten Jahre in Europa, soll vollständig gelöscht werden. Dieser Vorrang hat bisher garantiert, dass bei Überspeisung des

EU governments propose to put the brakes on renewable energy



¹² Europäische Kommission (2016), Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, COM(2016) 767 final.

¹³ Climate Action Network Europe; 27% Target = Putting the brakes on the EU's Renewable Energy Transition; CAN Europe Briefing

¹⁴ CE Delft (2016); Impact of a higher energy efficiency target on the renewable energy target

Stromnetzes zuerst fossile Energien abgeschaltet werden und erst nachrangig erneuerbare Energien. Nur so kann derzeit bei einem exorbitant hohen Anteil unflexibler Großkraftwerke die langfristige Investitionssicherheit für neue Kraftwerke gegeben sein. Eine alternative Formulierung ist nun im Marktdesign-Paket enthalten. Diese ist jedoch weniger stringent und wesentlich offener gegenüber der Erzeugung fossiler und nuklearer Energie sowie überregionalen Stromflüsse aus solchen Kraftwerken und wird daher faktisch wirkungslos für einen höheren Anteil erneuerbarer Energien sein und daher Österreich besonders treffen.

- Diverse Detailregelungen zum Verhältnis zwischen Netzbetreibern und erneuerbaren Energien sind derzeit noch vage und haben hohes Potential, die Energiewende zu verteuern.
- Trotz der im EU-Primärrecht verankerten Souveränität der Mitgliedsstaaten zur Wahl und Art der Entwicklung ihrer Energieträger mit besonderer Hinsicht auf erneuerbare Energien sind in den derzeitigen Vorschlägen Passagen enthalten, die dieses Recht maßgeblich einschränken. Vor allem einengende Definitionen zur Förderung erneuerbarer Energien und eine grenzüberschreitende Öffnung von Fördersystemen sind kritisch einzustufen.
- Das österreichische System der Herkunftsnachweise bzw. Stromkennzeichnung ist nur dann aussagekräftig, wenn es zu einer Vereinheitlichung und Verbesserung der Kennzeichnung in Gesamteuropa kommt. Die derzeitigen Vorschläge hierzu führen jedoch zu einer stärkeren Verwässerung, so dass es weiterhin und verstärkt möglich ist, billige Zertifikate aus erneuerbaren Energien aus Ländern mit schwacher Kennzeichnung zu kaufen und damit fossilen und/oder nuklearen Strom als sauber zu kennzeichnen.
- Einige Mitgliedsstaaten möchten die bereits fixierten 2020-Ziele als Untergrenze auflockern, um sie unterschreiten zu können. Das würde zu einer vollständigen Destabilisierung aller Anstrengungen zur Erreichung eines 2030-Zieles führen.

Marktdesign

Unter dem Titel „Marktdesign“ werden sowohl die Energiebinnenmarkttrichtlinie und die Energiebinnenmarktverordnung verstanden. Die Änderung dieser beiden Komponenten des „Winterpakets“ soll den Energiemarkt, insbesondere den Strommarkt, so organisieren, dass dieser für erneuerbare Energien geeignet ist. Wobei die Energiebinnenmarktverordnung detailreich den Rahmen für Marktteilnehmer regelt (Erzeuger, Speicher, Verbraucher, Stromnetzbetreiber) und die Energiebinnenmarkttrichtlinie eher zwischenstaatliche Regelungen, Verbraucherschutz und die Organisationen von Netzbetreibern und die Entflechtung verbundener Unternehmen betrifft. Diese beiden Rechtsakte greifen stark ineinander.

Kernelemente

Neu sind hier Regelungen zum Einspeisevorrang bzw. zur bevorzugten Behandlung von erneuerbaren Energien. Hinzu kommen Definitionen, wie mit Kapazitätzahlungen für fossile und/oder nukleare Kraftwerke umzugehen ist und Maximalemissionswerte („Emission Performance Standards“) für solche Kraftwerke. Darüber hinaus werden die Kompetenzen von Netzbetreiberverbänden auf europäischer Ebene konkretisiert und geregelt.

Derzeit problematisch:

Die Kernannahme des Marktdesigns im derzeitigen Status ist das Vorliegen eines vollständig auf erneuerbaren Energien basierenden Strommarktes. Derzeit dominiert in Europa jedoch die fossile bzw. nukleare Stromerzeugung. Der Anteil erneuerbarer Energien an der europäischen Stromerzeugung beträgt lediglich knapp 29% (2015). Somit werden bis weit nach 2020 noch immer thermische Grundlastkraftwerke den Großteil der Stromproduktion in Europa ausmachen. Durch die offensichtliche Fehlannahme der Europäischen Kommission ergeben sich erhebliche Problemfelder:

- Durch die bedingungslose Aufgabe des Einspeisevorranges für erneuerbare Energien (da dieser aus der Erneuerbare-Energien-Richtlinie gestrichen wurde) respektive schwache Formulierungen für die vorrangige Behandlung (da diese noch unbrauchbar in das Marktdesign aufgenommen wurde) können weiterhin unflexible Großkraftwerke einspeisen, während erneuerbare Energien abgeregelt werden müssen. Wie erwähnt ist der Einspeisevorrang für einen auf erneuerbaren Energien basierenden Strommarktes jedoch essentiell für die Investitionssicherheit in erneuerbare Energien aber auch um den realen Anteil der erneuerbaren Erzeugung zu erhöhen (andernfalls würde die Erzeugung aus Erneuerbaren zugunsten fossiler oder nuklearer Kraftwerke abgeschaltet werden)
- Kapazitätzahlungen sind nach den derzeit vorliegenden Vorschlägen des Europäischen Rates weiterhin möglich. Der Rat der Energieminister hat am 18. Dezember eine Position beschlossen, dass erst für Kraftwerke,

die nach 2025 ans Stromnetz gehen, verbindliche Emissionsgrenzwerte gelten sollen um Kapazitätzahlungen zu erhalten. Bestehende Anlagen sollen bis nach 2030 Förderungen erhalten dürfen, unabhängig wie viel CO₂ sie emittieren. Solche Kraftwerke können auch Zahlungen erhalten, die eventuelle Kosten für CO₂-Zertifikate abdecken, das heißt eventuelle CO₂-Kosten könnten so über öffentliche Gelder beglichen werden. Damit wären diese Regelungen nicht nur wertlos für eine Begrenzung der Emissionen, sondern kontraproduktiv.

Weitere Entwicklung des Winterpakets

Im „Gesetzgebungsprozess“ der Europäischen Union ist vorgesehen, dass die Vorschläge der Europäischen Kommission im Zuge des Winterpakets in einem mehrstufigen Prozess unter Einbeziehung des Europäischen Parlaments durch den Europäischen Rat festgelegt werden. Die für die Windkraft beziehungsweise für die elektrische Energie relevanten Regelwerke befinden sich in der ersten Lesung im Europäischen Parlament, wobei bereits in dieser Phase eine enge Abstimmung mit dem Europäischen Rat stattfindet. Im Parlament werden diese Materien in den zuständigen Ausschüssen (Industrie – ITRE und Umwelt – ENVI) bearbeitet und dann in das Plenum des Parlaments verwiesen. Da Parlament, Kommission und der europäische Rat nicht immer einheitliche Entscheidungen treffen, beginnen in dieser Phase außerdem bereits die sogenannten „Trilogie“ in denen Europäischer Rat, Europäisches Parlament und die Europäische Kommission gemeinsame Rechtsakte erarbeiten. Der Rat muss eventuelle Änderungen des Parlaments billigen, andernfalls gehen die einzelnen Rechtsakte in die zweite und dritte Lesung.

Ausgehend von der durchschnittlichen Laufzeit von Rechtsakten der Europäischen Union, die in erster Lesung abgeschlossen werden (17 Monate), sollte das Winterpaket im ersten Halbjahr 2018 abgeschlossen sein.¹⁵ Der Großteil der Stakeholder geht allerdings davon aus, dass dieser Prozess jedoch erst im zweiten Halbjahr 2018 abgeschlossen sein wird, was auch dem derzeitigen Zeitlauf entspricht.¹⁶ Somit wäre die entscheidende, finale Phase für die EU-Energie- und Klimapolitik der nächsten Dekade während des österreichischen EU-Vorsitzes.

Zeitplan des Winterpaketes

- 1. Hälfte 2018: EU-Ratspräsidentschaft Bulgarien
- 21. Februar 2018: Abstimmung zu Market Design (Elektrizitätsbinnenmarktlinie und –verordnung, EBMR/EBMV) im Industrieausschuss des EU-Parlaments (ITRE)
- Ende Jänner/Anfang Februar: Abstimmung im EU-Parlament zu Governance und RED II (Ergebnisse aus den ITRE-Abstimmungen)
- Februar – Juni 2018 Trilog RED II und Governance (Kommission, EU-Parlament, EU-Energieminister)
- März – Juni 2018 (bis Ende 2018): Trilog Marktdesign (EBMR, EBMV)
- **2. Hälfte 2018: EU-Ratspräsidentschaft Österreich** - vermutlicher Abschluss von
 - Erneuerbare-Energien-Richtlinie
 - Marktdesign
 - Governance

Schlüsselthemen für den Umbau unseres Energiesystems

- Verbindliche nationale Ziele für erneuerbare Energien bis 2030
- Fördermechanismen auf nationaler Ebene
- Priorität von erneuerbaren Energien bei Einspeisung und Dispatch
- Prosumer und Energiekooperativen nutzen
- Keine Förderung für nukleare und fossile Energien über Kapazitätsmärkte
- Transparente und strenge Stromkennzeichnung
- Adäquate CO₂-Preise

¹⁵ Kahles et. al (2016); Der Vorschlag der EU-Kommission für eine neue Erneuerbare-Energien-Richtlinie, Stiftung Umweltenergierecht

¹⁶ <http://fleishmanhillard.eu/2017/08/eus-clean-energy-package-progress-6-months/> (abgefragt am 18.12.2017)